



Ausschreibungsmodelle – Wohin führt das EEG ab 2017?

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln
Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton,
Recht der Erneuerbaren Energien
TU Chemnitz / TU Bergakademie Freiberg,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtsanwalt Florian Brahms

Ausschreibungsmodelle – Wohin führt das EEG ab 2017?



Referent:

Prof. Dr. Martin Maslaton

Prof. Dr. Martin Maslaton ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie geschäftsführender Gesellschafter der MASLATON Rechtsanwaltskanzlei mbH, die sich schwerpunktmäßig mit sämtlichen Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien befasst.



Als Hochschullehrer unterrichtet er das Recht der Erneuerbaren Energien und das Umweltrecht an der TU Chemnitz / TU Bergakademie Freiberg, publiziert und referiert national und international zu diesen Themen, mit denen er sich seit 1987 im Rahmen seiner Tätigkeit als Referent im Deutschen Bundestag beschäftigt. Er ist als Funktionsträger in einer Reihe von Branchenverbänden engagiert insbesondere dem B.KWK.

Ausschreibungsmodelle – Wohin führt das EEG ab 2017?



Referent:

Rechtsanwalt Florian Brahms

Licence en droit français

Rechtsanwalt Brahms betreut schwerpunktmäßig Mandate in sämtlichen Fragen des Energierechts und insbesondere des Rechts der Erneuerbaren Energien sowie der Kraft-Wärme-Kopplung.



Hierbei widmet er sich sämtlichen Fragestellungen des EnWG, des EEG und des KWKG, begleitet Verfahren vor der Clearingstelle EEG und prüft umfassend Direktvermarktungsverträge, konzipiert dezentrale Stromkonzepte auch unter Berücksichtigung des Stromsteuer- und Energiesteuerrechts und begleitet die Rekommunalisierung von Energieversorgungsnetzen. Ferner widmet sich Rechtsanwalt Brahms Fragen des europäischen und internationalen Energierechts mit Schwerpunkt Frankreich.

Ausschreibungsmodelle – Wohin führt das EEG ab 2017?



I. Einleitung

II. Eckpunktepapier
BMWi

III. Entwurf der
Verordnung

I. Einleitung



1. Allgemeines

I. Einleitung

- Erstmals im EEG die Möglichkeit vorgesehen, Ausschreibungen zur Bestimmung der Förderungshöhe angedacht

II. Eckpunktepapier BMW

▪ Grundlagen:

- dafür in §§ 55 und 88 EEG 2014 für PV-Anlagen
- Eckpunktepapier des BMWi vom 15.07.2014
- Entwurf der Ausschreibungsverordnung vom 31.10.2014

III. Entwurf der Verordnung

- Die finanzielle Förderung nach § 55 EEG kann sowohl für die Förderung als auch für die Bereitstellung von Kapazität erfolgen.



2. Ziele der Ausschreibung

I. Einleitung

II. Eckpunktepapier BMWi

III. Entwurf der Verordnung

- Ausbauziele der erneuerbaren Energien kostengünstig erreichen unter Wahrung hoher Akzeptanz und Akteursvielfalt.
- Zubau von Photovoltaik-Freiflächen kontinuierlich weiter zu führen
- Sammeln von Erfahrungen für das künftige Ausschreibungsdesign für andere erneuerbare Energien Sparten sammeln
- Einfaches, transparentes, verständliches und faires Verfahren, wobei zugleich die widerstreitenden Interessen in Ausgleich gebracht werden sollen.
- Die bisherige Regelung der Festlegung der Förderung konnte sich nicht kurzfristigen Preisschwankungen anpassen.



3. Ausschreibungsmodell

I. Einleitung

- Höhe der finanziellen Förderung soll bis **spätestens 2017** durch **Ausschreibungen** ermittelt werden
 - Pilotausschreibungen bei PV-Freiflächenanlagen vorgesehen, um Erfahrungen zu sammeln (§ 55 EEG 2014)
 - Ausschreibungsbericht bis 30.06.2016
- erneuter **Systemwechsel** im EEG
 - von der administrativen Festlegung der Förderhöhe hin zu einem wettbewerblichen System
 - sowohl Höhe der finanziellen Förderung wie auch Förderberechtigte durch Ausschreibung bestimmt
- Details sollen durch Verordnung geregelt werden

II. Eckpunktepapier BMWi

III. Entwurf der Verordnung



3. Ausschreibungsmodell

I. Einleitung

Mögliche Funktionsweise am Beispiel Freiflächen-PVA:

II. Eckpunktepapier
BMWi

BNetzA: 2016 – 400 MW
Ausgeschrieben wird Höhe des anzulegenden Wertes

III. Entwurf der
Verordnung

Angebot 1:
Standort in BW
200 MW
9 ct/kWh

Zuschlag in
voller Höhe

Angebot 2:
Standort in MV
300 MW
10 ct/kWh

Zuschlag über
200 MW

Angebot 3:
Standort in NS
100 MW
11 ct/kWh

Kein
Zuschlag



3. Ausschreibungsmodell

Mögliche Funktionsweise am Beispiel Freiflächen-PVA:

I. Einleitung

II. Eckpunktepapier
BMWi

III. Entwurf der
Verordnung

Standort 1:
200 MW
9 ct/kWh

200 MW ↓

Standort 2:
300 MW
10 ct/kWh

200 MW ↓

Standort 3:
200 MW
11 ct/kWh

100 MW ↘

200 MW ↓

Direktvermarktung mit Marktprämie

→ Erlöse vom Direktvermarkter und Anspruch auf Marktprämie vom Netzbetreiber

→ Marktprämie = in Ausschreibung ermittelter anzulegender Wert – Monatsmarktwert
(z.B. 5 ct/kWh)

↓
Marktprämie
= 4 ct/kWh

↓
Marktprämie
= 5 ct/kWh

Sonstige Direktvermarktung

→ nur Erlöse vom Direktvermarkter
→ kein Anspruch auf Marktprämie

Ausschreibungsmodelle – Wohin führt das EEG ab 2017?



I. Einleitung

II. Eckpunktepapier
BMWi

II. Eckpunktepapier BMWi

III. Entwurf der
Verordnung



1. Eckpunktepapier des BMWi

I. Einleitung

II. Eckpunktepapier
BMW

III. Entwurf der
Verordnung

- bis 22.08.2014 fand Konsultationsverfahren zum Inhalt einer Ausschreibungsverordnung nach § 88 EEG 2014 statt
- angedacht sind folgende Regelungen
 - **Ausschreibungsgegenstand:**
 - installierte Leistung von PV-Freiflächenanlagen
 - wohl Einhaltung der EEG-Fördervoraussetzungen erforderlich, ist aber noch zur Diskussion gestellt
 - Größenbegrenzung der Projekte (bei PV 25 MW)



2. Ausschreibungsverfahren

I. Einleitung

II. Eckpunktepapier BMWi

III. Entwurf der Verordnung

- von BNetzA durchgeführt
- statische Ausschreibung nach dem Prinzip „pay as bid“, auch hier aber noch offene Diskussion
- einmalige Abgabe verdeckter Angebote mit Bindungswirkung und ohne Änderungsmöglichkeit
- Zuschlag bei Ausschöpfen des Ausschreibungsvolumens an die kostengünstigsten Gebote
- Ausschreibungen mehrmals im Jahr (mind. 2x)
- Ausschluss überteuerter Gebote durch „ambitionierten“ Höchstpreis



3. Qualifikation des Bieters

I. Einleitung

II. Eckpunktepapier
BMWi

III. Entwurf der
Verordnung

- Abgabe nicht ernst gemeinter und unwirtschaftlicher Gebote soll verhindert werden
- Mindestanforderungen an den Planungsstand des Vorhabens
→ Netzanschlusszusage und Vorliegen eines Aufstellungsbeschlusses für B-Plan (wohl PV-spezifisch)
- Bieter müssen vor der Ausschreibung finanzielle Sicherheit vorlegen („bid bond“) → derzeit angedacht : 2 - 5 € pro KW
- bei Bezuschlagung im Vergleich zum „bid bond“ größere Sicherheit zu hinterlegen → angedacht: 25 – 50 € pro KW
- Erfüllung durch Vorlage einer Avalbürgschaft



4. Pönalen

I. Einleitung

II. Eckpunktepapier
BMWi

III. Entwurf der
Verordnung

- gestuft nach Verzögerung und Nichtrealisierung
- noch zu klären, ob an Verschulden gekoppelt
- erste Stufe: keine Inbetriebnahme innerhalb von 18 Monaten nach Bezuschlagung
 - Folge: Strafzahlung oder Absenkung der Förderhöhe
- Zweite Stufe: Nicht- bzw. nur Teilrealisierung des Projektes innerhalb von 24 Monaten nach Bezuschlagung
 - Folge: Strafzahlungen und Entzug der Förderberechtigung für nicht realisierten Teil
- Möglichkeit der Rückgabe der Förderberechtigung bei verringerter Strafzahlung



5. Sonstige Regelungen

I. Einleitung

II. Eckpunktepapier BMWi

III. Entwurf der Verordnung

- angedacht sind folgende Regelungen
 - **Sonstige Regelungen:**
 - noch ungeklärt ob personen- oder projektbezogener Zuschlag
 - EU-Öffnung: mind. 5% der jährlich installierten Leistung sollen europaweit ausgeschrieben werden
 - bereits in § 2 Abs. 6 EEG 2014 angelegt
 - Voraussetzung:
 - Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit Partnerland
 - physikalischer Transport
 - Wahrung des Prinzips der Gegenseitigkeit

Ausschreibungsmodelle – Wohin führt das EEG ab 2017?



I. Einleitung

II. Eckpunktepapier
BMWi

III. Entwurf der Verordnung

III. Entwurf der
Verordnung



1. Allgemeines

I. Einleitung

II. Eckpunktepapier BMWi

III. Entwurf der Verordnung

- Ausschreibung zu den Gebotsterminen 01.04., 01.08. und 01.12. eine jeden Jahres
- BNetzA muss spätestens acht Wochen vor dem Gebotstermin eine Bekanntmachung veröffentlichen mit folgenden Mindestangaben:
 - Gebotstermin
 - Ausschreibungsvolumen nach § 4
 - Bankverbindung, an die die Erstsicherheit nach § 6 und die Gebühr nach der Ausschreibungsgebührenverordnung zu leisten sind
 - Der Höchstwert nach § 7
 - Die zu verwendenden Formularvorlagen
 - Festlegungen nach § 24



2. Ausschreibungsvolumen

I. Einleitung

II. Eckpunktepapier
BMWi

III. Entwurf der
Verordnung

- Zu Gebotstermin werden von der BNetzA die finanzielle Förderung von Strom aus PV-Freiflächen mit insges. 200 MW ausgeschrieben
- Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich, wenn nicht das gesamte Volumen der vorangegangenen Ausschreibungen erreicht wurde.
- BNetzA kann das Volumen erhöhen, bei
 - Entwertung, wenn nicht binnen 24 Monaten nach Bekanntgabe des Zuschlags die Ausstellung einer Förderberechtigung beantragt wurde,
 - Rückgabe des bezuschlagten Gebots durch unbedingte unterschriebene Rückgabeerklärung
 - Rücknahme eines bezuschlagten Angebots nach § 48 VwVfG



3. Voraussetzungen der Teilnahme

I. Einleitung

II. Eckpunktepapier BMWi

III. Entwurf der Verordnung

- Gebote müssten Mindestumfang von 100 kW maximal 10 MW haben, wobei mehrere Gebote zulässig sind.
- Angebot muss u.a. enthalten:
 - Gebotsmenge in kW sowie Gebotswert in ct/kWh
 - Standort der geplanten PVA
- Erforderliche Nachweise:
 - Aufstellungs- oder Änderungsbeschluss für einen Bebauungsplan nach § 2 BauGB oder
 - Offenlegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB oder
 - Beschlossener Bebauungsplan i.S.d. § 30 BauGB



4. Erstsicherheit

I. Einleitung

II. Eckpunktepapier
BMWi

III. Entwurf der
Verordnung

- Bis zum Gebotstermin muss der BNetzA eine Sicherheitsleistung hinterlegt werden.
- Hierdurch soll die Forderung der ÜNB sichergestellt werden, wenn der Zuschlag des Bieter erloschen ist.
- Die Höhe der Erstsicherheit bestimmt sich aus der im Angebot angegebenen Gebotsmenge mit 4 Euro / kW
- Beispiel:
 - Gebotsmenge: 2 MW Leistung, Gebot: 9,5 ct/kWh
 - Erstsicherheit in Höhe von 8.000 EUR erforderlich
- Die Höhe der Sicherheit verringert sich, wenn bereits Bebauungsplan oder ein Offenlegungsbeschluss dem Angebot beiliegt.



5. Zweitsicherheit

I. Einleitung

II. Eckpunktepapier
BMWi

III. Entwurf der
Verordnung

- Nach Zuschlag ist eine Zweitsicherheit bei BNetzA für das bezuschlagte Angebote zu leisten, vgl. § 13
- Höhe der Zweitsicherheit beträgt Gebotsmenge des bezuschlagten Gebotes multipliziert mit 50 EUR/kW
- Diese verringert sich wiederum, wenn Bebauungsplan oder Offenlegungsbeschluss vorliegt.
- Wenn Zweitsicherheit nicht fristgerecht erfolgt, erlischt der Zuschlag und die Höhe der Erstsicherheit ist an den ÜNB zu leisten.
- Beide Sicherheiten können entweder durch Barzahlung oder durch Bürgschaft geleistet werden. (vgl. § 14)



6. Höchstwert des Angebots

I. Einleitung

II. Eckpunktepapier
BMWi

III. Entwurf der
Verordnung

- Verordnungsgeber hat einen Höchstwert für die Angebote abgeben, der bei jeder Ausschreibung nicht überschritten werden darf
- Höchstwert ist der anzulegende Wert nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung
- Es kommt mithin nicht auf den Zeit der nach Zuschlag erfolgten Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage, sondern der Zeitpunkt der Bekanntgabe.
- Die Degression des EEG wird gleichwohl berücksichtigt, da stets eine Förderung unter den aktuellen Fördersätzen des EEG liegen würde.



7. Ausschluss von Geboten

I. Einleitung

II. Eckpunktepapier
BMWi

III. Entwurf der
Verordnung

- Gebote müssen gemäß § 9 vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen werden, wenn
 - Voraussetzungen der Teilnahme nach § 5
 - Die Erstsicherheit gemäß § 6 muss vorliegen
 - Das Höchstwert nach § 7 darf nicht überschritten werden
 - Das Gebot darf keine Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthalten.
- Ausschluss des Bieters bei begründeten Verdacht möglich, dass keine Freiflächenanlage geplant ist,
 - Wenn bereits auf den Flurstücken eine PV-Anlage betrieben wird
 - Die geplante Anlage mit den Flurstücken nicht übereinstimmen.



8. Zuschlag

I. Einleitung

II. Eckpunktepapier
BMWi

III. Entwurf der
Verordnung

- Es wird allen Bietern der Zuschlag erteilt, wenn zugelassene Gebote, wenn die Gebotsmenge aller Angebote nicht überschritten wird
- Ansonsten günstiges Angebot (ct/kWh) bis zur Erreichung der Gebotsmenge erhalten den Zuschlag
- Bei gleichem Gebotswert wird aufgereiht von kleinstem Gebotswert (kW) zum größten Gebotswert
- Sofern gleicher Gebotswert und gleiches Angebot entscheidet das Los über den Zuschlag
- Zuschläge werden im Anschluss öffentlich bekannt gegeben.



9. Weitere Regelungen

I. Einleitung

II. Eckpunktepapier
BMWi

III. Entwurf der
Verordnung

- Ausschluss von Bietern,
 - wenn Verdacht auf vorsätzliche oder grob fahrlässige falsche Angaben besteht
 - Bei mindestens zwei Ausschreibungen die Zweitsicherheit nicht geleistet wurde
 - Gebotsmengen bei zwei Ausschreibungen vollständig entwertet worden sind.
- Gemäß § 15 ist der Handel mit Zuschlägen verboten, d.h. können nicht auf Dritte übertragen werden.
- Nach Ausstellung der Förderberechtigung kann eine Übertragung jedoch erfolgen.



10. Ausstellung der Förderberechtigung

I. Einleitung

II. Eckpunktepapier
BMWi

III. Entwurf der
Verordnung

- Förderberechtigung darf erst ausgestellt werden, u.a. wenn
 - Freiflächenanlage vor Antragsstellung in Betrieb genommen wurde und bei Antragsstellung vom Bieter betrieben worden ist
 - Für den Bieter eine entsprechende Gebotsmenge bezuschlagt, bei der BNetzA registriert und nicht entwertet worden ist
 - Für den Strom aus der Freiflächenanlage noch keine finanziellen Förderung beansprucht worden ist.
 - Die Zweitsicherheit rechtzeitig geleistet worden ist.
- Bieter müssen spätestens 24 Monate nach öffentlicher Bekanntgabe des Zuschlags die Ausstellung beantragt haben
 - D.h. nach Bekanntgabe muss binnen 24 Monaten die PVA in Betrieb genommen worden sein.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln
Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton,
Recht der Erneuerbaren Energien
TU Chemnitz / TU Bergakademie Freiberg,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtsanwalt Florian Brahms,
Licence en droit français